



# Statuten

## Oldiebob-Club Bivio

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Club führt den Namen "Oldiebob-Club Bivio (OBC)"
2. Er hat seinen Sitz in Bivio und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Schweiz.  
Der Club wurde am 29. Oktober 2004 gegründet.

### § 2 Zweck

Der Club, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Erhaltung, Restaurierung und den Betrieb von alten Bobschlitten sowie der Pflege der Kameradschaft.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Clubzweckes

1. Der Clubzweck soll durch die in der Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen: Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Ausflüge und Teilnahme an Veranstaltungen mit Oldtimerbobs.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:  
Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Sponsoring, Erträge aus  
Veranstaltungen (Fahrten mit Oldtimerbobs etc.)
4. Nach Möglichkeit sind alte Bobschlitten durch den Verein zu erstehen und zu restaurieren.
5. Die Bobschlitten sollen im Rahmen von Ausstellungen, Veranstaltungen, Fahrten im Rahmenprogramm von Weltmeisterschaften, Weltcup, SM etc. einem breiten Publikum vorgestellt werden.
6. Es wird angestrebt, pro Jahr wird ein interner Oldiebobtaxitag zu organisieren.



## § 4. Organe des Clubs

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

## § 5. Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich statt. Die Generalversammlung wird vom Vereinspräsidenten mit Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich beim Vereinspräsidenten spätestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen. Bei der Generalversammlung hat jedes ordentliche Ehren-, Aktivmitglied und Gönner eine Stimme. Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl anwesender Stimmberechtigten. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden die Entscheidungsstimme zu. Beschlüsse über Statuten-Änderung, Auflösung des Vereins oder Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen erfordern Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Tätigkeits- und Kassaberichtes
- b) Wahl des Präsidenten und Vorstand die Dauer von 1 Jahr
- c) Wahl der Revisoren für die Dauer von 1 Jahr
- d) Beschluss der Geschäftsordnung
- e) Beschluss der Beiträge und Gebühren
- f) Beschlussfassung über die der Versammlung vorgelegten Anträge

## § 6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten (in)
- dem Vizepräsident (in)
- dem Aktuar (in)
- dem Kassier (in)
- dem Technischer Leiter (in)
- der Vorstand kann ohne Zustimmung der GV den Vorstand ergänzen (z.B. Marketingchef, Restaurationschef).



Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4, höchstens 6 Mitgliedern zusammen. Folgende Chargen sind zu besetzen: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Technischer Leiter.

Präsident und Mitglieder des Vorstandes werden für die eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### **§ 7. Die Rechnungsprüfer**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Sie prüfen Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand, und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

### **§ 8. Mitglieder**

Der Club besteht aus: Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Gönner.

### **§ 9. Eintritt / Austritt**

Mitglied des OBC kann werden, sofern er sich mit seiner schriftlichen Anmeldung verpflichtet, den Statuten des Clubs nachzukommen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung des Gesuches muss nicht begründet werden. Der Austritt aus dem OBC kann nur auf Ende eines Clubjahres erfolgen und muss schriftlich vor der jährlichen Generalversammlung erfolgen. Austretende Mitglieder haben für das Clubjahr, in dem der Austritt erfolgt, den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Club entgegen wirkt, dem Club Schaden zufügt kann es durch den Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Wird der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen, so wird das Mitglied vom Club per sofort ausgeschlossen.

### **§ 10. Rechnungsabschluss**

Das Clubjahr beginnt jeweils am 1. Juni jedes Jahres und endet mit dem 31. Mai des nächstfolgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt. Neumitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten.



## § 11. Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann durch die Generalversammlung, durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung oder durch die vier Gründungsmitglieder Marcus Schmid, Giancarlo Torriani, Gerda Oertli und Marcel Rohner beschlossen werden. Die Versammlung beschliesst auch die Verwendung des Clubvermögens, das sportlichen oder gemeinnützigen Zwecken zuzuführen ist.

## § 12. Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft

|  |                   |
|--|-------------------|
| Genehmigt an der Gründerversammlung                        | 2004, Zürich      |
| Ergänzungen genehmigt an der 1. Generalversammlung         | 2006, Bivio       |
| Ergänzungen genehmigt an der ausserord. Generalversammlung | 2007, Andelfingen |
| Änderung des Clubnamens an der 4. Generalversammlung       | 2010, Bivio       |

Für den Vorstand des Oldiebob-Club Bivio  
Bivio, 18. Juni 2010

Der Präsident:

Marcus Schmid

Die Aktuarin:

Yvonne Lüthi